

Satzung des Höhlenforscherclubs Bad Hersfeld e.V.

I. NAME UND ZWECK DES VEREINS

- § 1 Der Höhlenforscherclub Bad Hersfeld e.V. wurde am 02.01.1979 gegründet. Der Sitz des Vereins ist Bad Hersfeld. Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen worden.
- § 2 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Speläologie, das Erforschen von Höhlen und das Informieren von Fachkreisen und der Öffentlichkeit über Forschungsergebnisse.
- § 3 Der Satzungszweck wird verwirklicht, insbesondere durch:
- a) Maßnahmen zum Schutz von Höhlen- und Karsterscheinungen
 - b) Die Durchführung von Höhlenexkursionen
 - c) Informationsvorträge
 - d) Die Herausgabe von Fachzeitschriften, die für jeden erhältlich sind.
- § 4 Der Vereins ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

II. ERWERB UND VERLUST DER MITGLIEDSCHAFT

- § 5 Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Minderjährige bedürfen zur Beitrittserklärung der Einwilligung des gesetzlichen Vertreters.
- § 5a Personen, die sich besonders um den Verein verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung ausgeschlossen. Über die Ernennung von Ehrenmitgliedern bestimmt die Mitgliederversammlung oder der Vorstand mit einstimmigem Beschluss.
- § 6 Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Gegen seinen Beschluss ist Beschwerde bei der Mitgliederversammlung zugelassen.
- § 7 Die Mitgliedschaft erlischt:
- a)
 1. durch Austritt
 2. durch Ausschluss
 3. durch Auflösen des Vereins
 - b) Der Austritt kann mit einmonatiger Kündigung auf den letzten eines Monats erfolgen.
 - c) Ein Mitglied kann von der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es:

1. Die Satzungen und Anordnungen des Vereins vorsätzlich missachtet.
2. Grob gegen die Interessen des Vereins verstößt.
3. Mit Beiträgen trotz Anmahnung mehr als drei Monate in Rückstand ist.

III. RECHTE UND PFLICHTEN DER VEREINSMITGLIEDER

§ 8 Alle Mitglieder haben Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.

§ 9 Die Mitglieder haben das Recht die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen. Sie haben ferner Anspruch auf Wahrung ihrer Interessen durch den Verein gegenüber Außenstehenden.

§ 10 Die Mitglieder sind verpflichtet, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge pünktlich zu entrichten. Sie sind verpflichtet den Anordnungen des Vereins Folge zu leisten.

IV. ORGANE DES VEREINS

§ 11 Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

§ 12 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder. Es muss jährlich eine Mitgliederversammlung stattfinden. Ein Drittel der Mitglieder kann unter Angabe der Gründe jederzeit die Einberufung der Mitgliederversammlung verlangen.

§ 13 Die Mitgliederversammlung ist allein zuständig bei:

1. Satzungsänderungen
2. Auflösen des Vereins
3. Wahl des Vorstandes
4. Wahl von zwei Kassenprüfern
5. Genehmigung des Jahresetats
6. Berufungsinstanz gegen Beschlüsse des Vorstandes

§ 14 Der Vorstand besteht aus:

1. dem 1. Vorsitzenden
2. dem 2. Vorsitzenden
3. dem Kassierer
4. dem Schriftführer
5. dem Technischen Berater

- § 15 a) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf zwei Jahre gewählt und sind bei Abstimmungen gleich stimmberechtigt. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf seiner Amtszeit bis zu seiner Abberufung oder bis zur Bestellung seines Nachfolgers im Amt. Wiederwahl ist statthaft.
- b) Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes wird dessen Aufgabe bis zur nächsten Mitgliederversammlung von den übrigen Vorstandsmitgliedern wahrgenommen. Scheidet mehr als ein Vorstandsmitglied aus, so ist eine Nachwahl innerhalb von 6 Wochen erforderlich.
- § 16 Die Zahlung von pauschalem Aufwandsersatz und von Vergütungen an Vorstandsmitglieder ist grundsätzlich zulässig, soweit diese nicht unangemessen hoch sind.
- § 17 Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem 1.Vorsitzenden und dem 2.Vorsitzenden. Sie vertreten einzeln.

V. VERSAMMLUNGSORDNUNG

- § 18 Alle Mitgliederversammlungen werden durch Aushang am Vereinsheim und Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins einberufen. Soweit die e-Mail-Adressen der Vereinsmitglieder bekannt sind, erhalten diese die Einladung zusätzlich per e-Mail. Die Veröffentlichung, aus der Ort, Datum und Uhrzeit der Versammlung erkenntlich sein müssen, erfolgt mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungsdatum.“
- § 18a Die Mitgliederversammlung wird im Regelfall als Präsenzveranstaltung durchgeführt. In Ausnahmefällen, in denen eine Präsenzveranstaltung aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder behördlicher Entscheidungen zu dem vorgesehenen Zeitpunkt nicht möglich ist oder nach Abwägung der für und gegen eine Präsenzveranstaltung sprechenden Gesichtspunkten nicht vertretbar erscheint, ist eine Durchführung im Rahmen einer Telefon- oder Videokonferenz möglich. Eine Kombination der Durchführungswege oder die Änderung des Durchführungsweges nach bereits erfolgter Einladung zu einer Präsenzveranstaltung ist möglich. Soweit im Einzelfall eine Entscheidung nach Satz 2 oder 3 zu treffen ist, wird diese nach pflichtgemäßem Ermessen durch den 1. Vorsitzenden oder in dessen Vertretung durch den 2. Vorsitzenden des Vereins getroffen.

Der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende des Vereins kann, in Fällen in denen die Mitgliederversammlung nicht als Präsenzveranstaltung durchgeführt wird, die Delegierten im Wege der schriftlichen oder elektronischen Umfrage abstimmen lassen.

- § 19 Der 1. Vorsitzende oder in dessen Vertretung der 2. Vorsitzende führt den Vorsitz in der Mitgliederversammlung. Sie ist beschlussfähig, wenn sie gemäß § 18 dieser Satzung ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie entscheidet bei:

Satzungsänderungen oder Auflösen des Vereins mit 3/4 Stimmenmehrheit, in allen übrigen Fällen mit einfacher Mehrheit.

- § 20 Beschlüsse des Vorstandes sind gültig, wenn sie von mindestens drei Vorstandsmitgliedern gefasst werden.
- § 21 Über alle Versammlungen ist Protokoll zu führen. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer (Schriftführer) abzuzeichnen.

V. VERMÖGENSREGELUNG

- § 22 Der Vorstand entscheidet über die Verwendung des von der Mitgliederversammlung genehmigten Jahresetats.
- § 23 Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 24 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 25 Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an eine Körperschaft öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Erforschung und den Schutz der Höhlen in Deutschland.
Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

VI. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

- § 26 Alle Mitglieder arbeiten bei den Forschungsvorhaben auf eigene Gefahr. Der Verein übernimmt keine Haftung bei Unfällen in Höhlen bzw. der An- und Abfahrt zu Höhlen.
- § 27 Insoweit in dieser Satzung die besonderen Angelegenheiten nicht geregelt sind, gilt die Satzung des deutschen Verbandes für Höhlen- und Karstforscher e.V. mit Sitz in München.
- § 28 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- § 29 Diese Satzung trat auf Beschluss der Mitgliederversammlung am 09.02.1981 in Kraft. Änderungen auf Beschluss der Mitgliederversammlungen vom 04.01.1986, 03.01.1987, 06.01.1995, 06.01.2006, 03.01.2009 und vom 13.08.2022 sind in dieser Satzung enthalten.